

## **Vorläufige Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, vom 01.02.2016**

Aufgrund der außerordentlich kurzen Frist (7 Stunden!), die den Verbänden für ihre Stellungnahmen eingeräumt wurden, beschränken wir uns im Folgenden auf einige wenige Anmerkungen zu relevanten Teilaspekten des Gesetzentwurfes.

Bevor auf einzelne Änderungen eingegangen wird möchten wir vorab feststellen, dass wir es für sehr bedauerlich und unverständlich halten, dass mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf immer noch nicht die Vorgaben, die sich aus der EU-Aufnahmerichtlinie und der EU-Verfahrensrichtlinie ergeben, in das deutsche Rechtssystem eingefügt werden. Die Umsetzungsfrist ist bekanntlich im Sommer letzten Jahres abgelaufen. Die genannten Richtlinien sehen vor allem eine stärkere Berücksichtigung der Bedarfe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge (etwa Traumatisierte Flüchtlinge) vor. Diese sollte nun dringend im deutschen Recht verankert werden.

### Zum vorliegenden Gesetzentwurf

#### **Art. 1 Änderung des Asylgesetzes**

##### **§ 30 a AsylG Beschleunigte Verfahren**

Die Regelung sieht vor, dass Asylverfahren bei bestimmten Gruppen von Ausländern beschleunigt durchgeführt werden können. Dazu gehört gemäß § 30a Abs. 1.3 auch derjenige, der ein Identitätspapier mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, *oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen.*

Diese Formulierung halten wir für außerordentlich problematisch, denn sie stellt quasi eine Generalvollmacht dar, die auf jeden, der keinen Pass hat, angewendet werden kann.

Das beschleunigte Verfahren soll zudem auf alle Folgeantragsteller angewandt werden. Auch dies ist unseres Erachtens viel zu weitgehend. Es ist nicht einzusehen, warum per se ein Folgeantragsteller dem beschleunigten Verfahren unterliegen muss. Eine wesentlich stärkere Differenzierung bei der Gruppe der Folgeantragsteller wäre notwendig.

### **§ 33. AsylG Nichtbetreiben des Verfahrens**

Nach § 33 AsylG gilt ein Asylgesuch u.a. als zurückgenommen, wenn der Betroffene gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung verstoßen hat. Diese Regelung ist sachfremd und unverhältnismäßig. Es ist nicht einzusehen, warum ein Verstoß gegen die Residenzpflicht, also das vorübergehende Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsortes, ein Indiz dafür sein soll, dass der Ausländer sein Verfahren nicht betreibt. Verstöße gegen die Residenzpflicht können ordnungsrechtlich sanktioniert werden, deshalb aber den Asylantrag als zurückgenommen einzustufen, sind unverhältnismäßig.

### **Art. 2 Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Die Änderungen im AufenthG sollen dem Abbau von Abschiebehindernissen aus gesundheitlichen Gründen dienen. Die Änderungsvorschläge werden der besonderen Situation kranker Flüchtlinge nicht gerecht und sind daher abzulehnen.

### **§ 60 Abs. 7 AufenthG: Verbot der Abschiebung**

Der Zusatz „die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden“ ist abzulehnen. Bei einigen psychischen Erkrankungen liegt bereits ein so hohes Maß an Destabilität vor, dass nicht ersichtlich ist, wie sie sich noch wesentlich verschlechtern kann, v.a. wenn auch Suizidalität vorliegt. Es ist aus menschenrechtlicher Sicht nicht einzusehen, warum es Personen, denen es bereits extrem schlecht geht, vom § 60 Abs.7 ausgeschlossen werden sollen.

Der Zusatz: „Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist“ ist abzulehnen. Mit diesem unbestimmten Begriff ist im Grunde jegliche Form von Behandlung akzeptabel, auch wenn wissenschaftliche Standards klar zeigen, was möglich und nötig ist. Wir sehen die Gefahr bei Traumatisierung, dass die alleinige Medikamentenvergabe als ausreichend angesehen wird, was aber anerkanntermaßen nur eine Symptomatik vorübergehend reduzieren kann, das Grundproblem der Traumatisierung aber nicht behandelt.

Der Zusatz: „Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist“ ist abzulehnen. V.a. traumatisierte Personen sind oft Opfer von ethnischen oder religiösen Konflikten geworden. Der Verweis, dass evtl. eine Behandlung in einem Landesteil möglich ist, in der eine Gruppierung vorherrscht, die zu den Verfolgern zählt, ist bei Traumatisierung völlig ausgeschlossen und kann zu einer Retraumatisierung führen.

### **§ 60a AufenthG: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung**

2c) „qualifizierte ärztliche Bescheinigung“ muss ergänzt werden mit „qualifizierte ärztliche oder psychotherapeutische Bescheinigung“. Psychologische Psychotherapeuten sind den Ärzten nach dem Psychotherapeutengesetz gleichgestellt. In der Praxis wird es beim Begriff „ärztliche Bescheinigung“ dann

bedeuten, dass Bescheinigungen von psychologischen Psychotherapeuten nicht anerkannt werden, obwohl sie im Psychotherapeutengesetz gleichgestellt sind. Die Ergänzung „psychotherapeutische“ Bescheinigung bezieht sich auf das Psychotherapeutengesetz und umfasst dann alle Ärzte und Psychotherapeuten.

2d) Eine Frist für die Einreichung des Attestes ist abzulehnen. Gerade Traumatisierte sind wegen ihrer Erkrankung oft nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten kontrolliert zu ordnen und zu verfolgen. Es ist ein typisches Merkmal von Traumatisierung, dass sie Dinge vergessen und nicht regeln. Gerade diese schwerst kranken Menschen wären Opfer dieser Regelung, weil man ihnen schnell zum Vorwurf machen könnte, dass sie ein Attest nicht fristgerecht eingereicht haben. Dies gilt ebenso für die Regelung, wenn sie einer Untersuchung nicht Folge leisten konnten. Gerade die schwersten Fälle unserer Klienten haben Probleme Termine einzuhalten.

### **§ 104 Einschränkung der Familienzusammenführung für subsidiär Geschützte**

Die geplante Aussetzung der Möglichkeit der Familienzusammenführung für Subsidiär Geschützte für zwei Jahre lehnen wir ab.

Die Möglichkeit, mit der Familie zusammenleben zu können, ist eine zentrale Voraussetzung für die Integration hier. Die Aussetzung der Familienzusammenführung ist daher integrationsfeindlich. Zu bedenken ist dabei u.a., dass nach deutschem Recht von einer gescheiterten Ehe nach einer einjährigen Trennungszeit ausgegangen wird. Den Flüchtlingen wird aber eine mindestens zweijährige Trennung zugemutet. Vor allem aber ist davon auszugehen, dass die Einschränkung der Familienzusammenführung dazu führen wird, dass Frauen und Kinder sich in weit größerem Maße als bisher auch auf den gefährlichen Weg nach Europa machen werden, um hier mit der Familie zusammenleben zu können. Diese Entwicklung ist jetzt schon abzusehen und würde sich vermutlich massiv verstärken.

### **Art. 3 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

#### **§ 3 Absatz 1 Satz 8 Grundleistungen**

Die Neuregelungen sehen eine Kürzung des Leistungsumfangs von 10,00 Euro monatlich für die Leistungsberechtigten vor. Die dafür vorgelegte Begründung vermag nicht zu überzeugen, die Kürzungen sind daher abzulehnen.

Begründet wird die Kürzung der Leistungen mit einer Neubemessung des notwendigen persönlichen Bedarfs. Bei dieser Neubemessung werden bestimmte regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der EVS 2008 zukünftig nicht mehr als notwendige (persönliche) Bedarfe im Sinne des AsylbLG anerkannt. Es wird davon ausgegangen, dass diese (gekürzten) Positionen nicht als existenzsichernder Grundbedarf anzuerkennen sind solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert ist und deshalb von einem nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist.

Die Kürzungen würden alle Asylsuchenden in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts treffen, damit auch diejenigen, die später in großer Zahl anerkannt werden, wie etwa syrische Asylbewerber. Die Anerkennungsquote liegt insgesamt derzeit bei ca. 50 %, bei einzelnen Herkunftsländern bekanntlich weit höher. Bei Asylsuchenden generell also von einer unsicheren Bleibeperspektive auszugehen, ist völlig unzutreffend. Es ergäbe sich dann ja die sonderbare Situation, dass Asylsuchenden aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea einerseits während des Asylverfahrens bereits der Zugang zu Integrationskursen ermöglicht wird gerade wegen ihrer Bleibeperspektive, andererseits soll den selben Asylsuchenden die Leistungen gekürzt werden, wegen der vermeintlich unsicheren Bleibeperspektive!

Die Leistungskürzungen sind also schon deshalb abzulehnen, da sie von unzutreffenden Annahme ausgehen, dass bei Asylsuchenden generell von einem nur kurzfristigen Aufenthalt ausgegangen werden kann.

In der Kürze der Zeit kann auf die Begründungen für die Kürzung der einzelnen Posten nicht umfassend eingegangen werden. Überhaupt nicht nachvollziehbar erscheint uns allerdings die Begründung, mit der die Kürzung der Gebühren für Kurse (1,15 Euro) gerechtfertigt wird. Dabei geht es in erster Linie um Sprachkurse. Diese stünden denen mit Bleibeperspektive ja ohnehin kostenlos zur Verfügung. Das ist zutreffend. Allerdings wird die Leistungskürzung allgemein ja gerade damit begründet, dass die Betroffenen ungesichert ist. (siehe oben.) Bei denen ohne gute Bleibeperspektive wird davon ausgegangen, dass angeblich von einem fehlenden oder nur geringem Integrationsbedarf auszugehen ist. Das ist unzutreffend. Asylsuchende aus Afghanistan etwa zählen aktuell nicht zur Gruppe der Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive, da ihre Anerkennungsquote „nur“ bei 49 % liegt und erst bei einer 50%igen Anerkennungsquote von einer guten Bleibeperspektive ausgegangen wird. Haben diese 49 % keinen Integrationsbedarf?

## **§ 11 Ergänzende Bestimmungen**

Die Neuregelungen sehen vor, dass Asylsuchende zukünftig bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises nur reduzierte Leistungen nach § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 erhalten. Die sonst üblichen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten sie nur, wenn die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist, sie von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und sie die bisher fehlende Ausstellung des Auskunftsausweises nicht zu vertreten haben.

Das hätte zur Folge, dass die Leistungsberechtigten von Leistungskürzungen betroffen sein können aufgrund von Umständen, die sie selber nicht beeinflussen können und nicht zu vertreten haben. Denn wann nun eine erkennungsdienstliche Erfassung und die Zuweisung in eine Aufnahmeeinrichtung erfolgt, liegt nicht nur in der Hand der Asylsuchenden und es ist aktuell hinreichend bekannt, dass an vielen Orten die Behörden nicht in der Lage sind, diese unmittelbar zu gewährleisten.

Die Regelung ist daher abzulehnen.

01.02.2016

Ansprechpartner  
Harald Löhlein

Leiter der Abteilung Migration und Internationale Migration

E-Mail: [almik@pariaet.org](mailto:almik@pariaet.org)